

Auf- und Ausbau der Offenen Hilfen im Spannungsfeld programmatischer Ziele und faktischer Entwicklung

Wilfried Wagner-Stolp

Mit der Bezeichnung „Offene Hilfen“ ist die Gesamtheit aller ambulanten personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen gemeint, „... die ein Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in Selbstbestimmung zum Ziel haben und behinderten Menschen ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung ermöglichen.“ (HAMEL, 2000, S. 7).

Die Dienstleistungspalette umfasst letztlich alles, was grundsätzlich an Hilfen benötigt wird, um gleichberechtigt als Bürgerin und Bürger mittendrin in der Gemeinde zu leben, also an allen Möglichkeiten teilzuhaben zu können, die das Gemeinwesen bietet. Die ambulant-mobilen Hilfen mit diesem Grundverständnis werden heute auch als komplementäre Dienste oder „subsidiäre Hilfen“ bezeichnet (SCHWARTE, 2006, S. 10).

Die Lebenshilfe hat hierzu, unter der Federführung des Bundesausschusses Offene Hilfen, ein lebensphasenübergreifendes Gesamtmodell erarbeitet, das Schaubild Offene Hilfen.

So breit dieses Dienstleistungsspektrum auch angelegt erscheint, so deutlich muss dabei herausgestellt werden, dass wir uns auf dynamischem Terrain befinden: Wünsche und Vorstellungen von einem „guten Leben“ ändern sich, Unterstützungsbedürfnisse und Unterstützungsnotwendigkeiten sind den gesellschaftlichen Entwicklungen unterworfen. Insoweit stellen sich die Dienstleister auf stetige Überprüfung und Fortschreibung ihrer Angebote ein.

Ambulante Unterstützung hat in der Lebenshilfe Tradition. Seit Mitte der 80er Jahre entwickelten sich die Familienentlastenden Dienste (FeD), heute häufiger Familienunterstützende Dienste (FuD) genannt. Sie sind als Antwort auf die vielfältigen häuslichen Anforderungen zu verstehen, die aus dem Zusammenleben mit einem behinderten Kind erwachsen. Was für die Gründungsphase galt, hat heute grundsätzlich gleichermaßen Bedeutung. In der Öffentlichkeit wird noch zu wenig wahrgenommen, wie viel Zeit, Kraft und Energie vor allem von Frauen für die Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit Behinderung (aber nicht nur von diesen!) aufgebracht werden. Häufig sind damit auch finanzielle Mehraufwendungen verbunden, die mit den gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen nur annähernd aufgefangen werden. Anhaltende Überbeanspruchung im Alltag geht oft einher mit negativen Folgen für die physische wie psychische Gesundheit, für die Partnerschaft, für die Geschwisterkinder, für die Stabilität und das Wohlbefinden der Familie insgesamt. Hier setzten die „klassischen“ FeD/FuD mit ihrem konsequent nutzerorientierten Angebot an, das in den Gründungsjahren insbesondere die folgenden Leistungsmerkmale umfasste:

- Stundenweise Entlastung von der Betreuung und Pflege – tagsüber, abends, am Wochenende, in den Ferien
- Betreuung in Notfällen und Krisensituationen
- Begleitung zu Arzt- und Therapieterminen
- Begleitung von Freizeitaktivitäten
- Mitbetreuung nichtbehinderter Geschwisterkinder
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Beratung zu finanziellen Hilfen und Rechtsansprüchen
- Beratung zu einem hilfreichen Unterstützungsnetzwerk und zur Verbindung mit Selbsthilfeinitiativen

Mitte der 90er Jahre wurde die Gesamtzahl der FeD mit ca. 300 beziffert, davon etwa 250 in Trägerschaft der Lebenshilfe (WAGNER-STOLP, 1997, S. 14). In der Studie zum quantitativen und qualitativen Ausbau ambulanter Familienentlastender Dienste kommt das Forschungsteam der Arbeitsstelle REHAPLAN der Universität Oldenburg zu dem Schluss, diese Anzahl sei, um eine

bundesweit annähernd vergleichbare Versorgungsdichte zu erreichen „um das Doppelte“ zu erhöhen. (THIMM, 1997, S. 71)

Seitdem hat sich konzeptionell, sozialpolitisch wie fachpraktisch in der Behindertenhilfe vieles bewegt. Das oben skizzierte Leistungsangebot ist deutlich breiter angelegt, stellt auf Integration und Teilhabe zielende Hilfen in den Mittelpunkt, wie beispielsweise auch die Schulassistenz. Die Offenen Hilfen haben starken programmatischen Rückenwind durch die Leitlinien der Normalisierung, der Selbstbestimmung, der Inklusion und Teilhabe erfahren. Bemerkenswert statisch aber scheint das Zahlenverhältnis von ambulanten Diensten und den durch sie gestalteten Einzelfallhilfen einerseits und den stationären Einrichtungen mit ihren „Betreuungszahlen“ andererseits geblieben zu sein.

Entgegen der u. a. von THIMM wie oben bezifferten Ausbaunotwendigkeit stellt SCHWARTE 2006 fest: „Der sozialpolitische Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ ist längst noch nicht zivilgesellschaftliches Allgemeingut. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in das BSHG im Jahre 1984 hat nichts daran geändert, dass in der Folgezeit das stationäre bzw. teilstationäre Hilfesystem deutlich stärker ausgebaut worden ist als das Netzwerk ambulanter Hilfen, das sich bis auf den heutigen Tag als vergleichsweise unterentwickelt darstellt.“ (SCHWARTE, 2006, S. 1)

Diese Feststellung bezieht sich wohlgerne auf die Relation von ambulanten zu stationären Angeboten und steht im Gegensatz zu der immer wieder herausgearbeiteten konsequenten NutzerInnenorientierung der Offenen Hilfen und positiven NutzerInnenbewertung. Der weitere Auf- und Ausbau von bundesweit verfügbaren und letztlich flächendeckend vorhandenen Offene-Hilfe-Fachdiensten ist nach wie vor der Weg der Wahl, wenn wir Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen Wahloptionen zwischen verschiedenen Formen der Hilfe eröffnen wollen:

Wer es ernst meint mit der Ausgestaltung von Hilfen, die den NutzerInnen (Aus-)Wahl ermöglichen – befördert durch die Inanspruchnahme des Persönliche Budgets -muss eben auch eine vollständige Palette von Hilfeangeboten als Wahlalternative zur Verfügung stellen und leistungrechtlich wie strukturell absichern. Diese Anforderung stellt sich für die Leistungsträger wie Leistungserbringer gleichzeitig. Um Bewegung in die Angebotslandschaft zu bekommen und ein individualisiertes Unterstützungssystem voranzubringen, muss alsbald die nur aus den Besonderheiten der deutschen Sozialgeschichte erklärbare sozialrechtliche Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen aufgehoben werden. Diese Veränderung hat nach SCHWARTE folgende Prämissen:

- Die geteilte Zuständigkeit für die unterschiedlichen Hilfeformen wird dauerhaft und umfassend überwunden.
- Die Privilegierung stationärer Leistungen im Bereich der Pflege wird beseitigt.
- Eine transparente und übergreifende sozialpolitische Steuerung sorgt dafür, dass für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen flächendeckend in vergleichbarer Qualität Hilfe angeboten wird.
- Leistungsberechtigte Menschen haben Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Angeboten.
- Es werden wirksame Anreize zur Umsteuerung auf ambulante Hilfen für Einrichtungen, Dienste und NutzerInnen geschaffen.
- Es werden einheitliche, adäquate Finanzierungsformen für unterschiedliche Hilfebedarfe gefunden. (vgl. SCHWARTE, 2006, S. 2)

Was ist den Anbietern von ambulanten Dienstleistungen in der Lebenshilfe seit jeher ein besonderes Anliegen?

Grundsätzlich muss jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von der Schwere, Art und Ausprägung seiner Behinderung und unabhängig von der Höhe seines Hilfebedarfs auf die ambulante Wahloption zugreifen können. Keiner ist von dieser Wahlmöglichkeit dadurch im

Vorhinein auszuschließen, dass die Konditionen nicht stimmig sind, herrscht doch vielerorts noch der Trugschluss vor, ambulante Unterstützung sei nur ein Weg für sogenannte leichter behinderte Menschen. Hier passen Anspruch und sozialpolitische Realität noch bei Weitem nicht zusammen.

Die Qualität und Tragfähigkeit zukünftiger Unterstützungsformen entscheidet sich am Bedarfsdeckungsprinzip. Innovative, im Gemeinwesen verankerte und dort vernetzte Hilfen haben dann ihre Nagelprobe bestanden, wenn Sie von den Menschen mit Behinderung her geplant und implementiert werden, die im gesellschaftlichen Wandel als besonders gefährdet und verletzlich anzusehen sind.

Verwandte Literatur:

Hamel, Thomas / Windisch, Matthias (2000):
QUOFHI. Qualitätssicherung Offener Hilfen für Menschen mit Behinderung. 207 S. Marburg:
Lebenshilfe-Verlag

Schwarte, Norbert (2006):
Perspektivziel Teilhabe. Fachvortrag bei der BeB Mitgliederversammlung am 10.10.2006.
www.beb-ev.de (Abrufdatum 25.3.2007)

Thimm, Walter u.a. (1997):
Quantitativer und qualitativer Ausbau ambulanter Familienentlastender Dienste (FED).
Abschlussbericht. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit Band 80. 470 S. Baden-
Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Wagner-Stolp, Wilfried (1997):
„... und irgendwie steht's mir ja auch wohl mal zu!“ Entlastungs- und Unterstützungsangebote für
Familien mit behinderten Kindern. In: zusammen, Heft 7, September 1997

Stand 25.3.2007